

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.35 vom 15. März 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.35)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.35 du 15 mars 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.35 del 15 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. Januar 2018 handelt es sich um einen Nichteintretensentscheid, bei dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist ist vorliegend gewahrt und der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Es kann also nur geprüft werden, ob das Einzelgericht in Strafsachen zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist beziehungsweise ob dieses zu Recht festgehalten hat, dass der Beschwerdeführer die zehntägige Einsprachefrist versäumt hat.

### **E. 2**

StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (BGer 6B\_276/2013 vom 30. Juli 2013 E. 1.5; Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

#### **E. 2.2**

2.2.1 Die Vorinstanz ist auf die Einsprache gegen den Strafbefehl wegen Verspätung nicht eingetreten. Der Strafbefehl vom 11. Dezember 2017 sei dem Beschwerdeführer nachweislich am 14. Dezember 2017 zugestellt worden, womit die Einsprachefrist am 15. Dezember 2017 zu laufen begonnen habe. Da der 25. Dezember 2017 als letzter Tag der Frist auf einen Feiertag fiel und der 26. Dezember auch ein Feiertag war, habe die Frist am 27. Dezember 2017 geendet und sei die am 28. Dezember 2017 der Deutschen Post übergebene Einsprache zu spät erfolgt (Art. 354 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 StPO).

2.2.2 Die Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Das Schreiben des Beschwerdeführers datiert zwar vom 19. Dezember 2017, der Stempel der Deutschen Post jedoch vom 28. Dezember 2017, weshalb kein Zweifel besteht, dass der entsprechende

Brief an diesem Tag der Deutschen Post übergeben worden ist (vgl. Sendungsinformationen, Akten S. 30). Wann der Brief an der Schweizerischen Grenzstelle eintraf, ist aus den Akten nicht ersichtlich, aber auch nicht weiter von Bedeutung, da bereits die Aufgabe des Briefes bei der Deutschen Post zu spät erfolgt ist.

2.3 Der Beschwerdeführer ist für die Rechtzeitigkeit der Einsprache beweispflichtig (vgl. AGE BES.2016.28 vom 14. April 2016 E. 2.2.2). Da er es unterlässt, die Rechtzeitigkeit der Einsprache mit tauglichen Beweismitteln zu untermauern, muss seine Behauptung, er habe den Brief bereits am 20. Dezember 2017 aufgegeben, nachdem er versucht habe, den Brief direkt bei der Staatsanwaltschaft einzuwerfen, aber keinen Briefkasten vorgefunden habe, als Schutzbehauptung qualifiziert werden, zumal in der Rechtsmittelbelehrung auf dem Strafbefehl im Detail ausgeführt wird, wie die gesetzliche Einsprachefrist eingehalten werden kann.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (SG 154.810) dessen ordentlichen Kosten zu tragen. Die Gebühr ist auf CHF 300.■ zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.